

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Lukas Trost, Gerichtspräsident
Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten
Telefon 056 648 75 51
Fax 056 648 75 50

Beweis - 93

Dossier KE.2021.00007
Geschäft KEMN.2021.516 / be / mc

Herr
Bruno Bühler
Rigistrasse 4
5621 Zufikon

Bremgarten, 9. Dezember 2021

Karin Jäggi wurde das Mandat entzogen!

Aldo Botti, geboren am 16. März 1940, von Italien, wohnhaft in Berikon

Sehr geehrter Herr Bühler

In der Beilage erhalten Sie den heutigen Entscheid betreffend Änderung einer Massnahme. Wie Sie diesem entnehmen können, wird die Massnahme an sich wie gewünscht – weitergeführt. Der bisherigen Beiständin Karin Jäggi wurde das Mandat entzogen. Neu wird Frau Heiniger als Beiständin tätig sein.

Ich hoffe, dass das von Ihrer Seite abgegebene Versprechen, mit der neuen Beiständin zusammenzuarbeiten, eingehalten wird und möchte diesbezüglich auf die Ermahnungen im Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde vom 06.08.2021 hinweisen.

Betreffend Ihrer weiteren Anträge bleibt zu erwähnen, dass diese mangels Zuständigkeit im vorliegenden Verfahren nicht behandelt werden können. Gerne verweise ich auch auf mein Schreiben vom 02.11.2021 (zweiter Abschnitt). Bitte wenden Sie sich für den Versuch einer gütlichen Einigung in Bezug auf den Schadenersatz direkt an die Gemeinde. Sollte eine aussergerichtliche Einigung nicht gelingen, müsste die Forderung wohl mittels Klage bei der zuständigen Instanz geltend gemacht werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben behilflich zu sein und verbleibe in der Hoffnung, dass Herr Botti in Zukunft die Unterstützung bekommt, die er braucht und verdient.

mit freundlichen Grüssen

L. Trost



Beilage: erwähnt

Das ist Karin Jäggi



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Rathausplatz 1
5620 Bremgarten
Telefon 056 648 75 51
Fax 056 648 75 50

Dossier KE.2021.00007
Geschäft KEMN.2021.516 / be / mc

Entscheid vom 9. Dezember 2021

Besetzung
Gerichtspräsident L. Trost
Fachrichterin S. Grünwald
Fachrichterin B. Lienhard
Gerichtsschreiberin K. Bettenmann

Betroffener **Aldo Botti**, geboren am 16. März 1940, von Italien, 8965 Berikon
Aufenthaltsadresse: Alterszentrum Burkertsmatt, Burkertsmatt 4, 8967 Wi-
den
vertreten durch Bruno Bühler, Rigistrasse 4, 5621 Zufikon

Beiständin **Stefanie Heiniger**, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst,
Breitstrasse 6, Postfach 1491, 5610 Wohlen AG

Gegenstand Änderung einer Massnahme

Das Gericht erkennt:

1.

1.1.

Wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird das Mandat der bisherigen Beiständin Karin Jäggi, Gemeinde Berikon, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon, per 09.12.2021 auf **Stefanie Heiniger**, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst, Breitstrasse 6, Postfach 1491, 5610 Wohlen AG, übertragen.

1.2.

Die Massnahme wird unverändert weitergeführt.

2.

2.1.

Auf die Einholung eines Übertragungsberichtes wird verzichtet. Der Austausch von Unterlagen und Informationen zur Mandatsführung ist im direkten Kontakt zu bewerkstelligen.

2.2.

Bisherige Ernennungsurkunden sind **innert 30 Tagen** zurückzuschicken.

3.

Die bisherige Berichtsperiode bleibt bestehen. Der Bericht hat den gesamten Zeitraum zu umfassen und ist im Doppel innert dreier Monate nach dem Stichtag einzureichen.

Es wird eine **vorzeitige Berichterstattung** auf ein Monatsende gestattet (Verkürzung der Berichtsperiode), **frühestens sechs Monate vor Ablauf der festgesetzten Berichtsperiode**.

4.

Einem allfälligen Begründungsbegehren sowie einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

6.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

- den Betroffenen (Vertreter) samt Begleitbrief
- die Beiständin bisher (Vertreter)
- die neue Beiständin samt Ernennungsurkunde
- die Gemeinde Berikon zur Kenntnis (Koordinationsperson; im Doppel)

Hinweis zum Entscheiddispositiv (Art. 239 Abs. 2 ZPO)

Innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs kann beim Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten mit schriftlicher Eingabe eine schriftliche **Begründung** verlangt werden.

Der Entscheid betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung kann **innert 10 Tagen** seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit **Beschwerde** angefochten werden (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 321 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Es gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Wird eine Begründung verlangt, so hemmt dies die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheides nicht (Art. 450c ZGB). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Obergericht nichts anderes verfügt (Art. 450c ZGB i.V.m. Art. 325 ZPO).

Bremgarten, 9. Dezember 2021

Im Namen des Bezirksgerichts Bremgarten

Der Gerichtspräsident:

L. Trost

Die Gerichtsschreiberin:

K. Bettenmann

